

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung zur Sicherung von Gebieten mit
Fremdenverkehrsfunktionen im Markt Schliersee

Aufgrund des § 22 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.
2253), zuletzt geändert am 27. Dezember 1993 (BGBl. I S.
2378) und des § 1 der Verordnung über die Sicherung von Ge-
bieten mit Fremdenverkehrsfunktion vom 7. Juli 1988 (GVBl S.
194) erläßt der Markt Schliersee folgende, dem Landratsamt
Miesbach mit Schreiben vom 01.03.1995 angezeigte

Satzung

§ 1

Die Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrs-
funktionen im Markt Schliersee vom 28. November 1988 wird
wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

"Für die in den anliegenden Lageplänen gekennzeichneten
Grundstücke gilt der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 22 Abs. 1
BauGB.

Die Lagepläne für den

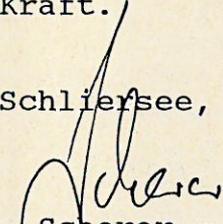
- Ortsteil Schliersee (Anlage 1)
- Ortsteil Fischhausen/Neuhaus (Anlage 2)
- Ortsteil Spitzingsee (Anlage 3)

sind Bestandteil dieser Satzung."

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07. August 1989 in
Kraft.

Schliersee, den 01.03.1995


- Scherer -
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 9. März 1995 im Rathaus
Schliersee zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf
wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.
Die Bekanntmachungen wurden am 9. März 1995 angeheftet
und am 10. April 1995 abgenommen.

Schliersee, den 9. März 1995
Markt Schliersee

Begründung:

**Zur Änderung der Satzung über die Sicherung von Gebieten mit
Fremdenverkehrsfunktion**

Die im Jahre 1988 beschlossene Satzung des Marktes Schliersee über die Einführung des Genehmigungsvorbehaltes für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetzes sah als Geltungsbereich das gesamte Gemeindegebiet vor. Auf Grund der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist diese pauschale Festlegung unzulässig.

Durch die vorliegende Änderungssatzung besteht der Genehmigungsvorbehalt nur noch für solche Gebiete, die im Flächennutzungsplan bzw. einen Bebauungsplan als Sondergebiet für den Fremdenverkehr dargestellt bzw. festgesetzt ist. Die betreffenden Gebiete wurden in der vorliegenden Satzung in maßstäblichen Lageplänen übernommen. Bei der rückwirkenden Inkraftsetzung wurde berücksichtigt, daß mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes letztmalig ein Sondergebiet für den Fremdenverkehr ausgewiesen wurde und die Genehmigung dieser Änderung am 7. August 1989 öffentlich bekanntgemacht wurde.

Schliersee, den 25. Januar 1995
Markt Schliersee
I.A.

Bauer

- Bauer -

Markt Schliersee

Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr gemäß § 22 BauGB

Anlage 1 - Ortsteil Schliersee

Maßstab: M = 1:2500



Norden

Legende:

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

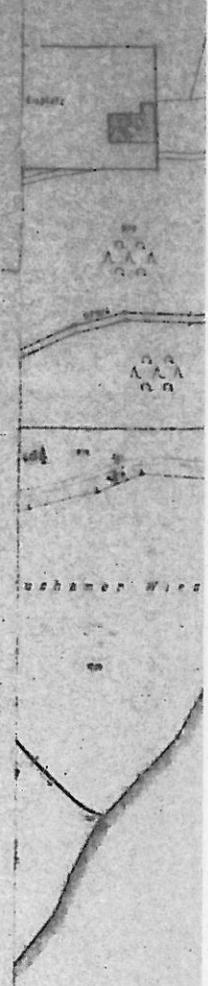
▨ bestehende Gebäude

—○— bestehende Grundstücksgrenze

1409/10 Flurstücksnummer

Schliersee, den 01.03.1995
Markt Schliersee

Scherer
- Scherer -
Erster Bürgermeister





S C H L I



ERSEE

Weinberg

Hornberg

50

E R S E E



Markt Schliersee

Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr gemäß § 22 BauGB

Anlage 2 - Ortsteil Neuhaus

Maßstab: M = 1:2500

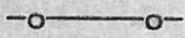


Norden

Legende:

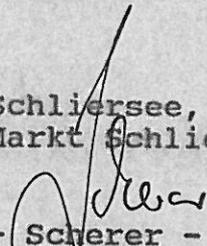
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

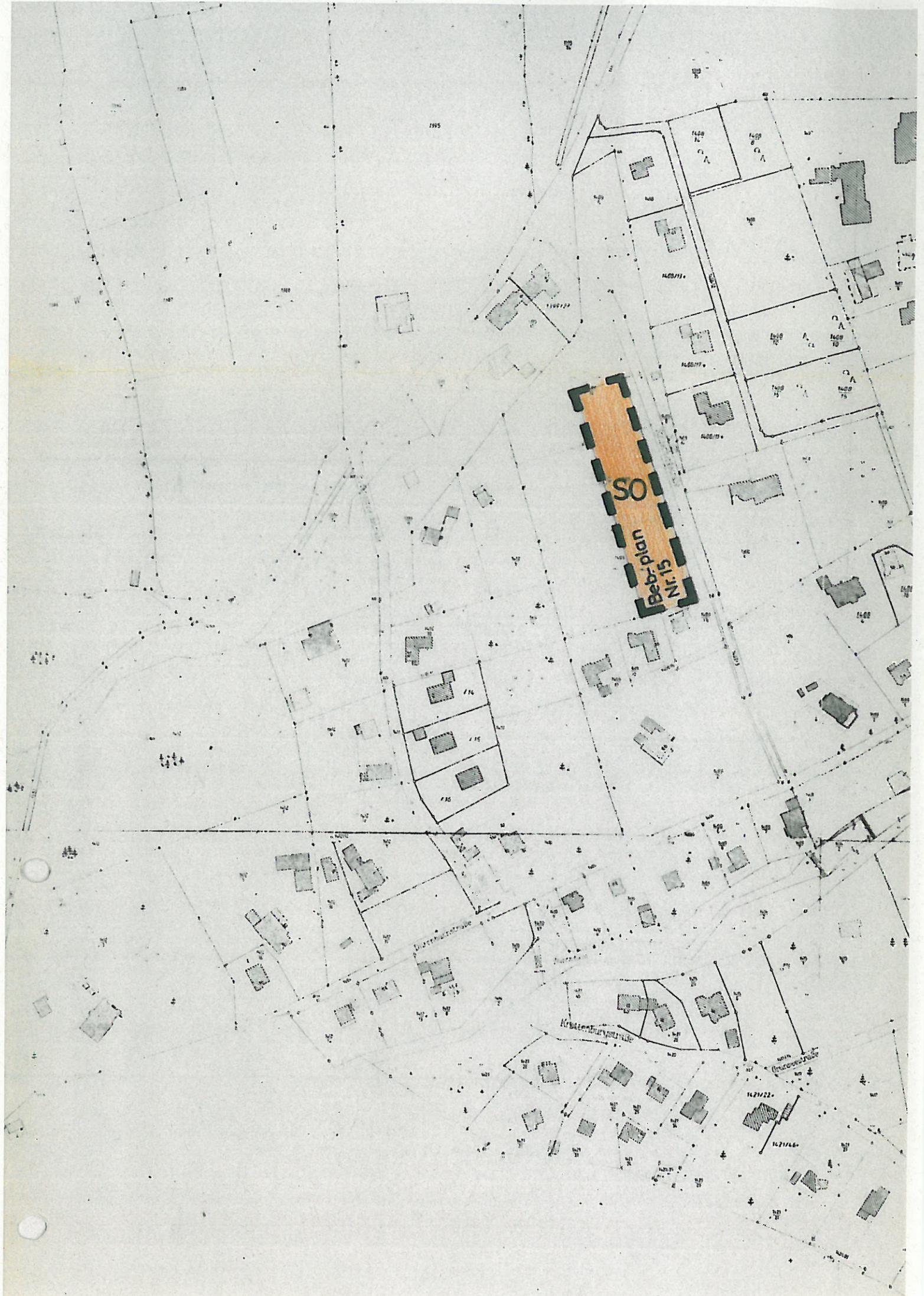
 bestehende Gebäude

 bestehende Grundstücksgrenze

1409/10 Flurstücksnummer

Schliersee, den 01.03.1995
Markt Schliersee


- Scherer -
Erster Bürgermeister

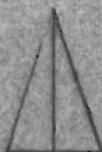


Markt Schliersee

Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr gemäß § 22 BauGB

Anlage 3 - Ortsteil Spitzingsee

Maßstab: M = 1:2500



Norden

Legende:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



bestehende Gebäude



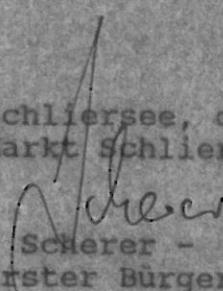
bestehende Grundstücksgrenze

1409/10

Flurstücksnummer

Schliersee, den
Markt Schliersee

01.03.1995


- Scherer -
Erster Bürgermeister



Der Markt Schliersee erläßt auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 1 der Verordnung über die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägten Gemeinden vom 7. Juli 1988 (BayRS 2130-4-I) folgende, dem Landratsamt Miesbach mit Schreiben vom 05.09.1988 angezeigte

S a t z u n g

§ 1

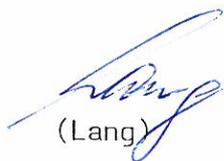
Im gesamten Gemeindegebiet bedürfen der Genehmigung nach § 22 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung die Begründung oder Teilung

- von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes - WEG),
- eines Wohnungserbbaurechts oder Teilerbbaurechts (§ 30 WEG) und
- eines Dauerwohnrechts oder eines Dauernutzungsrechts (§ 31 WEG).

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schliersee, den 28. November 1988


(Lang)

1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 28.11.1988 in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Bekanntmachungen wurden am 28.11.1988 angeheftet.

Schliersee, den 28. November 1988
Markt Schliersee


(Lang)

1. Bürgermeister



MARKT SCHLIERSEE

OBERBAYERN

Schliersee, 05.09.1988

B e g r ü n d u n g

zur Satzung über die Einführung eines Genehmigungsvorbehaltes für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz

In den letzten Jahren hat die Bildung von Teileigentum im Zuge der Umfunktionierung von Fremdenverkehrsbetrieben stark zugenommen. Durch solche Nutzungsänderungen wird dem für Schliersee wichtigen Wirtschaftszweig "Fremdenverkehr" mehr und mehr die Grundlage entzogen. In den meisten Fällen dient die Begründung eines Teileigentums der Bildung eines Zweitwohnsitzes.

Um dieser für einen Fremdenverkehrsort äußerst negativen Entwicklung entgegenzuwirken, hat der Marktgemeinderat beschlossen, von der Möglichkeit der Einführung des Genehmigungsvorbehaltes bei der Bildung von Wohnungs- oder Teileigentum, Wohnungserbbau-rechten und Daueroohnrechten Gebrauch zu machen. Die am 24.08.1988 beschlossene Satzung soll Gültigkeit für den gesamten Gemeindebereich haben.

Schliersee, den 05. September 1988



(Lang)
1. Bürgermeister